

### Inhalt

- |  |  |
|--|--|
| 1 Sonderausgaben 2010  | 4 Lohnsteuer-Ermäßigung  |
| 2 Beispiele zur Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen 2010 | 5 Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler                   |
| 3 Vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen nicht steuerpflichtig     | 6 Keine Unterstellung der Bedürftigkeit für den Abzug von Unterhaltsleistungen |

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Zahlungs-Schonfrist
<b>Mi. 10. 11.</b> <b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	<b>15. 11.<sup>4</sup></b>
<b>Umsatzsteuer<sup>3</sup></b>	<b>15. 11.<sup>4</sup></b>
<b>Mo. 15. 11.</b> <b>Gewerbesteuer</b>	<b>18. 11.</b>
<b>Grundsteuer</b>	<b>18. 11.</b>

**Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.**

## 1 Sonderausgaben 2010

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie können zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt geltend gemacht werden (siehe **Anlage**).

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2010 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens **31. Dezember 2010** zu leisten.

Eine **Scheckzahlung** ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer **Überweisung** ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.<sup>5</sup>

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2010.

4 Die Schonfrist endet am 15. 11., weil der 13. 11. ein Samstag ist.

5 Vgl. H 11 EstH.



## 2 Beispiele zur Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen 2010

Nach Aufforderung durch das Bundesverfassungsgericht<sup>6</sup> hat der Gesetzgeber mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung<sup>7</sup> den Sonderausgabenabzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen neu geregelt. Danach können ab 2010 Beiträge zu einer „Basiskrankenversicherung“ und zur gesetzlichen Pflegeversicherung **unbegrenzt** als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Beiträge für Zusatzversicherungen (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer im Krankenhaus) und für Krankengeld sowie andere Versicherungsbeiträge (z. B. Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Lebensversicherungen) sind nur abzugsfähig, soweit die Höchstbeträge noch nicht durch die Basisversorgung ausgeschöpft sind (siehe hierzu auch die Anlage zu diesem Informationsbrief).

(Beiträge nur Arbeitnehmeranteil)	Arbeitnehmer (gesetzliche Krankenversicherung)		Selbständiger (private Krankenversicherung)	
	ledig	verheiratet	ledig	verheiratet
Arbeitslohn	12.000 €	50.000 €		
<b>Krankenversicherungsbeiträge</b>	948 €	3.555 €	3.300 €	13.200 €
davon Basisversorgung				
<b>Pflegeversicherungsbeiträge</b>	<b>910 €</b>	<b>3.413 €</b>	<b>2.600 €</b>	<b>10.800 €</b>
	<b>117 €</b>	<b>488 €</b>	<b>300 €</b>	<b>660 €</b>
Abziehbar (unbegrenzt)	<b>1.027 €</b>	<b>3.901 €</b>	<b>2.900 €</b>	<b>11.460 €</b>
Höchstbetrag	1.900 €	3.800 €	2.800 €	5.600 €
<b>Zusätzlich</b> abziehbar (wenn der Höchstbetrag noch nicht überschritten ist):				
Rest Krankenversicherungsbeiträge	38 €	(142 €)	(700 €)	(2.400 €)
Lebensversicherungsbeiträge (88 %)	500 €	(500 €)	(15.000 €)	(15.000 €)
Arbeitslosenversicherung etc.	168 €	(700 €)		
Abziehbar insgesamt	<b>1.733 €</b>	<b>3.901 €</b>	<b>2.900 €</b>	<b>11.460 €</b>
<b>Rentenversicherungsbeiträge</b> (gesetzlich)	1.194 €	4.975 €	0 €	0 €
Abziehbar 70 % des Gesamtbetrags abzüglich Arbeitgeberanteil	478 €	1.990 €		
Summe	(2.211 €)	<b>5.891 €</b>	(2.900 €)	<b>11.460 €</b>
Günstigerprüfung (Rechtslage bis 2004)	<b>3.149 €</b>	(4.002 €)	<b>5.069 €</b>	(10.138 €)

Nach diesen Beispielen führt die Gesetzesänderung bei **Arbeitnehmern** mit niedrigen Löhnen zu keiner Verbesserung gegenüber der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung. Dagegen kann ein gesetzlich krankenversicherter Arbeitnehmer mit höherem Arbeitslohn regelmäßig mehr Sonderausgaben abziehen, insbesondere weil nach altem Recht für Krankenversicherung etc. ein Höchstbetrag von 1.500 Euro (Ehegatten 3.000 Euro) galt. Bei privat Krankenversicherten mit hohen Beiträgen wird die Neuregelung grundsätzlich günstiger sein. Die Verbesserungen werden bei Arbeitnehmern aber regelmäßig schon beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt, sodass im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung für 2010 mit keiner weiteren steuerlichen Entlastung durch die Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen zu rechnen ist.

Bei **Selbständigen** hängt die Höhe des Sonderausgabenabzugs stark von der Form der Altersvorsorge ab. Bei Einsatz von (Kapital-)Lebensversicherungen als Altersvorsorge führt das neue Recht regelmäßig nur zu Verbesserungen, wenn die begünstigten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge oberhalb der in der Tabelle genannten Höchstbeträge der Günstigerprüfung liegen. Zu beachten ist allerdings, dass diese Höchstbeträge ab 2011 schrittweise abgebaut werden; die Günstigerprüfung wird letztmals für das Jahr 2019 durchgeführt.<sup>8</sup>

## 3 Vom Finanzamt gezahlte Erstattungszinsen nicht steuerpflichtig

Sofern Steuern 15 Monate<sup>9</sup> nach ihrer Entstehung nachzuzahlen sind (z. B. nach einer Betriebsprüfung), werden Nachzahlungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat fällig (vgl. §§ 233a, 238 AO). Kommt es zu Steuererstattungen, muss die Finanzverwaltung entsprechende Zinsen zahlen. Ist die Steuer selbst nicht abzugsfähig (z. B. Einkommensteuer), sind auch die zu zahlenden Nachzahlungszinsen aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht abzugsfähig (§ 12 Nr. 3 EStG). Erstattungszinsen wurden von der Finanzverwaltung dagegen generell als steuerpflichtig angesehen; in der Anlage KAP zur Einkommensteuer-Erklärung ist dafür sogar ein gesondertes Feld vorgesehen.

Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof<sup>10</sup> nun widersprochen. Danach stellen Erstattungszinsen (im Streitfall für Einkommensteuer) keine steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte dar, wenn diese im Zusammenhang mit der Erstattung von nicht abzugsfähigen Steuern angefallen sind.

6 Beschluss vom 13. Februar 2008 2 BvL 1/06 (BGBl 2008 I S. 540).

7 Vom 16. Juli 2009 (BStBl 2009 I S. 782).

8 Vgl. § 10 Abs. 4a EStG.

9 21 Monate, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft überwiegen.

10 Urteil vom 15. Juni 2010 VIII R 33/07.

## 4 Lohnsteuer-Ermäßigung

### • Besonderheiten im Hinblick auf die Lohnsteuerkarte

Bei Arbeitnehmern mit erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen kann ein Freibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Bis **2010** erfolgt(e) dies durch Eintragung auf der Lohnsteuerkarte. Für 2011 werden keine Lohnsteuerkarten mehr in Papierform durch die Gemeinden versendet. Die Angaben auf der Lohnsteuerkarte 2010 behalten aber **auch für** das Jahr **2011** ihre Gültigkeit. Voraussichtlich ab 2012 werden die Lohnsteuerdaten der Arbeitnehmer in einer Datenbank von der Finanzverwaltung bereitgestellt (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale – ELStAM), auf die Arbeitgeber zugreifen und Daten abrufen können. Zu beachten ist, dass für Eintragungen, die das Jahr 2011 betreffen, generell das **Finanzamt** zuständig ist. Sofern eine Lohnsteuerkarte (noch) für 2010 ausgestellt werden soll, erfolgt dies wie bisher durch die Gemeinde (Meldebehörde).

Ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das **laufende Jahr 2010** kann noch bis zum 30. November 2010 beim Finanzamt gestellt werden.

### • Eintragungen für 2011

Grundsätzlich werden die auf der Lohnsteuerkarte 2010 enthaltenen Eintragungen, Freibeträge etc. automatisch auch für den Lohnsteuerabzug in 2011 berücksichtigt. Ändert sich aber die Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge (z. B. Wechsel in Steuerklasse I wegen Auflösung der Ehe), ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Angaben aktualisieren zu lassen; Entsprechendes gilt, wenn der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Laufe des Jahres entfällt. Eine Verpflichtung zur Änderung besteht jedoch nicht, wenn sich ein für 2010 eingetragener Freibetrag (z. B. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) ab 2011 verringert. Hier können aber durch eine Herabsetzung des Freibetrags Nachzahlungen im Veranlagungsverfahren vermieden werden.<sup>11</sup>

In den zuvor genannten Fällen – oder, wenn erstmals für 2011 ein Lohnsteuerfreibetrag bzw. ein höherer Freibetrag als 2010 beantragt werden soll – ist ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2011 beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

### • Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Insbesondere Werbungskosten und Sonderausgaben werden nur berücksichtigt, wenn deren Summe mehr als **600 Euro** beträgt (**Antragsgrenze**), wobei Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro oder bei Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten oder Pensionen) den Pauschbetrag von 102 Euro übersteigen.

Dazu gehören auch **Kinderbetreuungskosten**, die „wie“ Werbungskosten<sup>12</sup> geltend gemacht werden können (d. h., wenn sie durch die Erwerbstätigkeit der Eltern veranlasst sind) oder wenn sie Sonderausgaben darstellen; angesetzt werden können  $\frac{2}{3}$  der Aufwendungen, je Kind höchstens 4.000 Euro jährlich (vgl. § 9c und § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG).

**Ohne** Berücksichtigung der **Antragsgrenze** werden insbesondere Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sowie Abzugsbeträge nach §§ 10f und 10g EStG und für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Aufwendungen für haushaltsnahe Leistungen) als Freibetrag anerkannt. Entsprechendes gilt auch für **Verluste** aus den anderen Einkunftsarten, z. B. aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen (vgl. § 39a Abs. 1 Nr. 5 und § 37 Abs. 3 EStG).

Für **Alleinerziehende** (§ 24b EStG) kommt ein Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro in Betracht – ein entsprechender Freibetrag ist in der Lohnsteuerklasse II bereits berücksichtigt; Verwitwete können im Todesjahr des Ehegatten und im Folgejahr diesen Entlastungsbetrag auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen (§ 39a Abs. 1 Nr. 8 EStG).

Ehegatten können beantragen, dass beim Lohnsteuerabzug das sog. **Faktorverfahren**<sup>13</sup> (§ 39f EStG) berücksichtigt wird. Bei diesem Verfahren wird die Lohnsteuer mit Hilfe eines Faktors entsprechend des Verhältnisses der Summe der Lohnsteuer zu der voraussichtlichen Einkommensteuer ermittelt. Dies führt zu genaueren Ergebnissen als z. B. die Lohnsteuerklassenkombination III/V, bei der es häufig zu Steuernachzahlungen kommt.

Soll das Faktorverfahren ab dem 1. Januar 2011 angewendet werden, muss der Antrag zusammen mit dem amtlichen Vordruck „Lohnsteuer-Ermäßigung 2011“ gestellt werden, wenn zugleich Werbungskosten, Sonderausgaben etc. lohnsteuermindernd einbezogen werden sollen; diese Beträge werden dann nicht als Freibetrag, sondern bei der Faktorermittlung berücksichtigt. Kommt eine Lohnsteuerermäßigung nicht in Betracht, kann das Faktorverfahren formlos mit Wirkung für den folgenden Monat beim Finanzamt beantragt werden.

11 Siehe hierzu eine Veröffentlichung des Bayerischen Landesamts für Steuern (<http://www.finanzamt.bayern.de/lfst/>).

12 Eine Anrechnung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags erfolgt hier nicht (vgl. § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG); die Antragsgrenze von 600 Euro ist allerdings zu berücksichtigen.

13 Siehe dazu ausführlich Informationsbrief Juli 2009 Nr. 7.

## 5 Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler

Werden Steuerzahlungen (z. B. für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer) nicht fristgemäß entrichtet, entstehen „automatisch“ – allein aufgrund des Zeitablaufs – Säumniszuschläge; diese betragen grundsätzlich 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat. Erfolgt die Zahlung des Steuerbetrags durch **Überweisung**, werden Säumniszuschläge nicht erhoben, wenn der Fälligkeitstag (bei Vorauszahlungen in der Regel der 10. eines Monats) lediglich um bis zu **3 Tage** überschritten wird (sog. **Schonfrist**); entscheidend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung. Eine Besonderheit gilt bei Fälligkeitssteuern (z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldung, Lohnsteueranmeldung): Hier werden Säumniszuschläge nicht vor Abgabe der Anmeldung festgesetzt.<sup>14</sup>

Fallen Fälligkeitstag oder das Ende der 3-tägigen Schonfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verschieben sich die jeweils betroffenen Termine auf den folgenden Werktag (§ 240 i. V. m. § 108 Abs. 3 Abgabenordnung – AO).

### Beispiele:

Die Einkommensteuer-Vorauszahlung wird grundsätzlich fällig am 10.,

das ist ein	Fälligkeit	hinausgeschobene Fälligkeit	Ende der Schonfrist	hinausgeschobenes Ende der Schonfrist
a) Freitag	10.	–	Montag, der 13.	–
b) Sonntag	–	Montag, der 11.	Donnerstag, der 14.	–
c) Mittwoch	10.	–	–	Montag, der 15.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Finanzamt Säumniszuschläge (teilweise) erlassen kann, wenn die Erhebung „unbillig“ wäre (§ 227 AO). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige bei plötzlicher Erkrankung an einer pünktlichen Zahlung gehindert war oder bei Zahlungsunfähigkeit bzw. wirtschaftlichen Engpässen.

Ein Erlass von Säumniszuschlägen kommt aber auch in Betracht, wenn dem Fristversäumnis ein offenes Versehen zugrunde liegt und der Steuerpflichtige ansonsten ein „pünktlicher“ Steuerzahler ist. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass ein Steuerzahler, der die oben genannte 3-tägige Schonfrist „laufend“ ausnutzt, **nicht** als pünktlicher Zahler im Sinne dieser Regelung gilt.<sup>15</sup>

Bei Zahlung nach dem Fälligkeitstermin, aber innerhalb der Schonfrist werden somit zwar keine Säumniszuschläge festgesetzt; allerdings kann jedes Ausnutzen der Schonfrist die Erlasswürdigkeit des Steuerzahlers – auch im Falle eines nur einmaligen Überschreitens der Frist – mindern.

## 6 Keine Unterstellung der Bedürftigkeit für den Abzug von Unterhaltsleistungen

Unterhaltszahlungen an Personen, für die kein Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag besteht, sind bis zu einem Höchstbetrag von 8.004 Euro abzugsfähig. Eigene Einkünfte und Bezüge mindern den Höchstbetrag, soweit diese 624 Euro übersteigen. Bei Unterhaltszahlungen ins Ausland sind die Höchstbeträge ggf. an die Verhältnisse im Wohnsitzstaat des Empfängers anzupassen (§ 33a EStG). Voraussetzung für den steuerlichen Abzug ist, dass der Unterhaltsempfänger gesetzlich unterhaltsberechtig **und** unterhaltsbedürftig ist. Bisher hat der Bundesfinanzhof<sup>16</sup> die Auffassung vertreten, dass die Unterhaltsbedürftigkeit unterstellt werden kann und nicht geprüft zu werden braucht. Davon ist das Gericht<sup>17</sup> jetzt abgewichen.

Die Bedürftigkeit der unterstützten Person ist danach konkret zu bestimmen; dabei ist zu berücksichtigen, dass für volljährige Kinder eine generelle Erwerbsobliegenheit besteht. Es kommt also nicht allein darauf an, dass tatsächlich keine Einkünfte erzielt werden, sondern ob eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist.

Bei Unterhaltszahlungen an Angehörige im **Ausland** verfährt die Finanzverwaltung<sup>18</sup> bereits entsprechend und lässt Unterhaltszahlungen an Personen im erwerbsfähigen Alter grundsätzlich nicht zum Abzug zu. Die Bedürftigkeit ist insoweit besonders nachzuweisen; der Nachweis von Arbeitslosigkeit allein soll dafür allerdings nicht ausreichen. Entsprechend verfährt die Finanzverwaltung auch bei Unterhaltszahlungen an den im Ausland lebenden **Ehegatten** und unterstellt die sog. Erwerbsobliegenheit ebenfalls. Dem hat der Bundesfinanzhof<sup>19</sup> allerdings widersprochen. Anders als bei Verwandtenunterhalt sei der Ehegattenunterhalt unabhängig von der Bedürftigkeit geschuldet. Das gilt auch bei dem im Ausland lebenden Ehegatten, folglich muss der Unterhalt auch steuerlich berücksichtigt werden. In diesen Fällen wird der Höchstbetrag also erst dann vermindert, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des im Ausland lebenden Ehegatten die o. g. Grenzen überschreiten.

14 Bei nicht fristgemäßer Abgabe von Steueranmeldungen können aber Verspätungszuschläge festgesetzt werden (siehe § 152 AO).

15 Siehe AEAO (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) zu § 240 Nr. 5 b.

16 Urteil vom 18. Mai 2006 III R 26/05 (BStBl 2007 II S. 108).

17 BFH-Urteil vom 5. Mai 2010 VI R 29/09.

18 BMF-Schreiben vom 7. Juni 2010 – IV C 4 – S 2285/07/0006 (BStBl 2010 I S. 588), Rz. 8.

19 Urteil vom 5. Mai 2010 VI R 5/09.